

den. Die erfolgte Bestellung ist alsbald auf die in § 17 Abs. II oben vorgeschriebene Weise erkennbar zu machen.

Bestellungen einer Droschke nicht zu sofortiger Benützung, sondern auf einen späteren Zeitpunkt, gleichviel ob eine solche Bestellung auf dem Halteplatz oder anderswo erfolgt, ist der im Dienst befindliche Kutscher anzunehmen nicht verpflichtet. Nimmt er sie aber an, ohne etwas anderes über den Fahrpreis zu verabreden, so hat er weder Anspruch auf Bezahlung für die Zwischenzeit, noch darf er für die Fahrt mehr als die im Tarif festgesetzte Tage fordern, ist aber seinerseits bei Strafvermeiden verpflichtet, die Bestellzeit genau einzuhalten.

§ 19. Wenn ein Droschkenkutscher eine etwa erfolgte Bestellung seines Fahrzeugs nicht durch den Bestellschild (§ 17 Absatz II dieser Vorschrift) erkenntlich gemacht hat und infolge dessen in der Zwischenzeit eine andere Fahrt annehmen muß, deren Dauer ihn an Erfüllung der früheren Verpflichtung verhindert, so hat er, abgesehen von der Straffolge, dem ersten Besteller gegenüber für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Droschken, welche zum Bahndienst befohlen sind, dürfen Vorausbestellungen nur nach vorheriger Anzeige an den dienstthuenden Schutzmann und nur von bezw. für solche Reisende annehmen, welche längstens innerhalb einer Viertelstunde nach Aufsteckung des Bestellschildes mit einem Zuge ankommen werden.

Fahrweise. Zeit- und Nachtfahrten.

§ 20. Während der Fahrt sind die Pferde besetzter Droschken stets in kurzem Trabe zu halten, ausgenommen wenn der Fahrgast das Schrittfahren ausdrücklich verlangt, bei besonders langen Touren und an Stellen, wo aus straßenpolizeilichen Gründen das Schrittfahren erforderlich oder angeordnet ist.

Der Droschkenführer ist verpflichtet, bei allen Fahrten den kürzesten Weg einzuschlagen, wenn nicht bei Zeitfahrten (Ziffer VI des Tarifs) der Fahrgast einen anderen, für die Droschke fahrbaren Weg selbst bestimmt.

Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

Die Zeitberechnung des Kutschers bei Zeitfahrten ist der Fahrgast dann anzuerkennen verpflichtet, wenn der Kutscher ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. Im Unterlassungsfalle hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes anzuerkennen.

§ 21. Die Zeitberechnung für die Zeitfahrten beginnt mit dem Augenblick des Abfahrens vom Halteplatz, bezw. wenn die Bestellung nicht auf einem Halteplatz erfolgt ist, mit dem Augenblick des Vorfahrens am Einsteigeort.

Bei anderen als Zeitfahrten ist der Kutscher verpflichtet, am Einsteigeort fünf Minuten unentgeltlich zu warten; für jede weiteren angefangenen fünf Minuten kann er ein Wartegeld von 20 Pfg. beanspruchen.

§ 22. Tritt der Fahrgast ohne Verschulden des Kutschers eine bestellte Fahrt nicht an, so hat der Kutscher 50 Pfg. oder wenn er länger als 20 Minuten warten mußte, Bezahlung nach der Zeit zu fordern.

Tritt der Fahrgast die Fahrt an, setzt sie aber nicht fort, so hat er die volle tarifmäßige Tage bis zum Aufhören der vereinbarten Fahrt zu bezahlen.

Hält der Kutscher bei solchen Fahrten, für welche im Tarif eine besondere Tage nicht festgesetzt ist, ausnahmsweise die Vergütung nach der Zeit nicht für angemessen, so ist es seine Sache, sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß eine ausdrückliche Uebereinkunft geschlossen wird, andernfalls kann er nie mehr, als die in Ziffer VI des Tarifs festgesetzte Zeittage verlangen.

§ 23. Nachtfahrten beginnen während des ganzen Jahres abends 10 Uhr und endigen morgens 6 Uhr.

Für dieselben ist die doppelte Personentage zu entrichten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer II und V des Tarifs.

Wird die Fahrt vor 10 Uhr abends begonnen, so ist nur für denjenigen Teil der Fahrt die doppelte Tage zu entrichten, welcher nach 11 Uhr ausgeführt wird. Für Fahrten, welche vor 6 Uhr morgens begonnen werden, aber über diese Zeit hinaus dauern, findet für die Zeit nach 6 Uhr nur die Berechnung der einfachen Tage statt.

Beaufsichtigung.

§ 24. In der ersten Hälfte des Monats Mai wird alljährlich durch einen von dem Bezirksamt beauftragten Polizeibeamten unter Anwesenheit des Groß-Bezirks-tierarztes eine Befichtigung der Fahrzeuge, der Pferde und der Bekleidung der